

**Gebührenverordnung**  
für  
**Wasserversorgungsanlagen**  
der  
**Gemeinde Kleinandelfingen**  
**(GebWvVo)**

vom 7. Dezember 2005

25.05.2016 Art. 3.3 durch GV geändert, ab 01.08.2016 in Kraft gesetzt

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Artikel 1.1	Grundsatz	3
Artikel 1.2	Umfang der Anlagen	3
<b>2.</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	
Artikel 2.1	Kostendeckung	3
Artikel 2.2	Spezialfinanzierung	3
Artikel 2.3	Gebührenstruktur	3
Artikel 2.4	Erschliessungsbeiträge	3
<b>3.</b>	<b>BENUTZUNGSGEBÜHR</b>	
Artikel 3.1	Gebührenpflicht	3
Artikel 3.2	Gebührengliederung	4
Artikel 3.3	Grundsätzliche Aufteilung Benützungsgebühr	4
Artikel 3.4	Grundgebühr	4
Artikel 3.4.1	Nennleistung des Wasserzählers	4
Artikel 3.4.2	Mehrere Wasserzähler	4
Artikel 3.5	Mengenpreis	4
Artikel 3.5.1	Berechnung gemessener Verbrauch	4
Artikel 3.5.2	Ungemessener Verbrauch	4
Artikel 3.6	Bauwasser	4
Artikel 3.7	Spezielle Bedingungen	4
Artikel 3.8	Gebührenfestsetzung	5
<b>4.</b>	<b>ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>	
Artikel 4.1	Gebührenpflicht	5
Artikel 4.2	Bemessung	5
Artikel 4.3	Frühere Anschlüsse	5
Artikel 4.4	Berechnung der Anschlussgebühr	5
Artikel 4.5	Basisgebühr	5
Artikel 4.6	Ersatz eines bestehenden Wasserzählers	5
<b>5.</b>	<b>BESONDERE VERHÄLTNISSE</b>	
Artikel 5.1	Besondere Verhältnisse	5
<b>6.</b>	<b>ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	
Artikel 6.1	Zahlungspflicht	5
Artikel 6.2	Benützungsgebühren	6
Artikel 6.3	Anschlussgebühren	6
Artikel 6.4	Verzugszins und Richtigstellung	6
<b>7.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Artikel 7.1	Einsprachen	6
Artikel 7.2	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6

## Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	<p>Artikel 1.1 Die Gemeinde Kleinandelfingen erhebt, gestützt auf Artikel 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Artikel 46 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen, folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Benützungsgebühren</li> <li>b) Anschlussgebühren</li> <li>c) Bauwassergebühren</li> </ul>
Umfang der Anlagen	<p>Artikel 1.2 Die öffentliche Wasserversorgung umfasst sämtliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz, Steuer- und Überwachungsanlagen sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen der Zweckverbände.</p>

## Artikel 2 Finanzierung

Kostendeckung	<p>Artikel 2.1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Artikel 2.2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.</p>
Gebührenstruktur	<p>Artikel 2.3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benützungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Artikel 2.4 Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.</p>

## Artikel 3 Benützungsgebühren

Gebührenpflicht	<p>Artikel 3.1 Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.</p>
-----------------	---

Gebührengliederung	<p>Artikel 3.2</p> <p>Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nämlich als Grundgebühr je angeschlossenen Zähler, aufgrund der gemäss Art. 3.4.1 festgelegten Nennleistung und</li> <li>- als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m<sup>3</sup>).</li> </ul> <p>Bauwassergebühren werden gemäss Artikel 3.6 erhoben.</p>																											
Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	<p>Artikel 3.3</p> <p>Die Grundgebühr soll zwischen 30 % und 50 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren erreichen.</p>																											
Nennleistung des Wasserzählers	<p>Artikel 3.4 Grundgebühr</p> <p>Artikel 3.4.1</p> <p>Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q<sub>max</sub> m<sup>3</sup>/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:</p> <table border="1" data-bbox="565 810 1234 1140"> <thead> <tr> <th>Nennweite Zoll</th> <th>Nennweite mm</th> <th>Nennleistung Q<sub>max</sub> m<sup>3</sup>/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>½</td> <td>15</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>¾</td> <td>20</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>25</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>1 ¼</td> <td>32</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>1 ½</td> <td>40</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>50</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2 ½</td> <td>65</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>80</td> <td>110</td> </tr> </tbody> </table>	Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q <sub>max</sub> m <sup>3</sup> /h	½	15	3	¾	20	5	1	25	7	1 ¼	32	10	1 ½	40	20	2	50	30	2 ½	65	70	3	80	110
Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q <sub>max</sub> m <sup>3</sup> /h																										
½	15	3																										
¾	20	5																										
1	25	7																										
1 ¼	32	10																										
1 ½	40	20																										
2	50	30																										
2 ½	65	70																										
3	80	110																										
Mehrere Wasserzähler	<p>Artikel 3.4.2</p> <p>Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine reduzierte Mietgebühr verrechnet.</p>																											
Berechnung gemessener Verbrauch	<p>Artikel 3.5 Mengenpreis</p> <p>Artikel 3.5.1</p> <p>Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des am Wasserzähler der Hauptverteilung abgelesenen Verbrauchs (m<sup>3</sup>), multipliziert mit dem vom Gemeinderat im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (Fr. / m<sup>3</sup>).</p>																											
Ungemessener Verbrauch	<p>Artikel 3.5.2</p> <p>Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.</p>																											
Bauwasser	<p>Artikel 3.6</p> <p>Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.</p>																											
Spezielle Bedingungen	<p>Artikel 3.7</p> <p>Bei der Wasserabgabe an Grossbezüger, an Betriebe mit hohen Verbrauchsspitzen sowie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz-, oder Saisonmengen können separate Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, deren Bedingungen von dieser Verordnung abweichen.</p>																											

Gebührenfestsetzung Artikel 3.8  
Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN**

Gebührenpflicht Artikel 4.1  
Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Bemessung Artikel 4.2  
Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers.

Frühere Anschlüsse Artikel 4.3  
Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Berechnung der Anschlussgebühr Artikel 4.4  
Massgebend für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Nennleistung des Wasserzählers gem. Art. 3.4.1.

Basisgebühr Artikel 4.5  
Die Anschlussgebühr beträgt je Kubikmeter pro Stunde ( $Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$ ) Fr. 1'200. Preisbasis ist der 1. April 2004 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 107,6 Punkte/Basis 1998). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Ersatz eines bestehenden Wasserzählers Artikel 4.6  
Bei einem Ersatz eines bestehenden Zählers durch einen grösseren Wasserzähler wird die Differenz der Anschlussgebühr nachgefordert. Wird ein kleinerer Wasserzähler installiert, werden keine Beträge zurückerstattet.

## **Artikel 5 Besondere Verhältnisse**

Besondere Verhältnisse Artikel 5.1  
Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

## **Artikel 6 Zahlungsmodalitäten**

Zahlungspflichtig Artikel 6.1  
Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Benutzungsgebühren	<p>Artikel 6.2 Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
Anschlussgebühren	<p>Artikel 6.3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung der Anschlussgebühr zu hinterlegen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
Verzugszins, Richtigstellung	<p>Artikel 6.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen. Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>

## Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Einsprachen	<p>Artikel 7.1 Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeinderates, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 7.2 Die neue Verordnung tritt auf den 1. September 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 12. Mai 1971 aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 12. Mai 1971 abzurechnen.</p>

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. Oktober 2005

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2005